

Verein zur Förderung von MINT-Aktivitäten im Saarland (MINT4Saar) e.V.
c/o Susan Pulham (Vorsitzende)
htw saar
Waldhausweg 14
66123 Saarbrücken
→ E-Mail: vorstand@mint4saar.de



Aufnahmeantrag

Hiermit beantrage(n) ich/wir die Aufnahme in den Verein „Verein zur Förderung von MINT-Aktivitäten im Saarland (MINT4Saar)“ e.V. als

ordentliches Mitglied. förderndes Mitglied.

Firma/Institution _____

Anrede keine Frau Herr

Name, Vorname (bei Firma/Institution vertretungsberechtigte Person angeben)

Straße + Hausnr. _____

PLZ + Wohnort _____

Telefonnr. [optional] _____

E-Mail _____

Beginn und Dauer der Mitgliedschaft: Die Mitgliedschaft beginnt am ersten Tag des auf die positive Entscheidung des Vorstands über den Aufnahmeantrag folgenden Monats.

- Die ordentliche Mitgliedschaft ist unbefristet.
- Fördermitgliedschaft: Ich/Wir möchte(n) die Mitgliedschaft für _____ Jahre / unbefristet beantragen.

Mitgliedsbeitrag :

- **für ordentliche Mitglieder** : Der Beitrag für ordentliche Mitglieder ergibt sich aus der jeweils gültigen Beitragsordnung. Die Zahlung ist zu den dort festgesetzten Zeitpunkten auf das Konto des Vereins zur Förderung von MINT-Aktivitäten im Saarland bei der Sparkasse Saarbrücken mit der IBAN DE27590501010067197061 zu überweisen.
- **für fördernde Mitglieder** : Gewünschter jährlicher Mitgliedsbeitrag: _____ Euro

Änderungen bezüglich der Adressdaten bitte unverzüglich dem Verein mitteilen.

Kommunikation : Vom Verein wird hauptsächlich über E -Mail kommuniziert, hierüber werden vereinsinterne Informationen (wie z.B. Einladungen zu Mitgliederversammlungen und anderen Veranstaltungen, Protokolle u.a.) an die Mitglieder verschickt . Außerdem möchten wir zukünftig auch einmal pro Quartal einen Newsletter mit Informationen zu Projekten , Events und relevanten Themen per E -Mail senden.

- Ich/wir möchte(n) den o.g. Newsletter erhalten.
- Die beigefügten Datenschutzhinweise habe(n) ich/wir zur Kenntnis genommen und verstanden.

Durch meine/unsere Unterschrift erkenne(n) ich/wir die Satzung in der jeweils gültigen Fassung als für mich/uns verbindlich an. Die aktuelle Fassung der Satzung habe(n) ich/wir erhalten und zur Kenntnis genommen.

Unterschrift Mitgliedsantrag : (ggf. der gesetzlichen Vertretung)

Ort, Datum: _____

Unterschrift: _____

Anlagen

- Anlage 1 Satzung des Vereins zur Förderung von MINT-Aktivitäten im Saarland (Fassung vom 15.12.2023)
- Anlage 2 Datenschutzhinweise für Mitglieder

Satzung des Vereins zur Förderung von MINT-Aktivitäten im Saarland (MINT4Saar)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen:
Verein zur Förderung von MINT-Aktivitäten im Saarland (MINT4Saar). Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
Nach der Eintragung führt der Verein den Namen:
Verein zur Förderung von MINT-Aktivitäten im Saarland (MINT4Saar) e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Saarbrücken.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zwecke des Vereins

- (1) Zwecke des Vereins sind
 - die Förderung von Wissenschaft und Forschung
 - die Förderung der Jugendhilfe
 - die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe
 - die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern,insbesondere die Förderung von MINT-Aktivitäten.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch
 - den Aufbau eines Netzwerks, das sich als Kommunikationsplattform für den Erfahrungs- und Wissensaustausch in Bezug auf den Vereinszweck bezieht
 - die Finanzierung von Gesellschaften und Initiativen, die der Förderung von MINT-Angeboten an Kinder und Jugendliche dienen
 - Vertretung der Interessen von Kindern und Jugendlichen in Bezug auf Themen der Aus-, Fort- und Weiterbildung von Kindern und Jugendlichen im MINT-Bereich und der damit verbundenen Konzepte, Prozesse und Methoden
 - Vertretung der Interessen von Kindern und Jugendlichen in Bezug auf Themen der Aus-, Fort- und Weiterbildung von Kindern und Jugendlichen im Bereich der Erstellung und Anwendung

Seite 3 von 12

digitaler Medien und Systeme und der damit verbundenen Konzepte, Prozesse und Methoden, insbesondere durch die Förderung von TUMO Saar (TUMO Saar ist ein kostenloses Lernzentrum für Jugendliche. Hier können sie freiwillig und außerhalb von der Schule ihre Fähigkeiten entwickeln. Es gibt viele Themenbereiche: Von Programmieren und Robotik über Musik-Produktion bis hin zu Animation, Fotografie oder Grafik Design), die Bildung einer Schnittstelle zur Politik, Unternehmen, Einzelpersonen und anderen Beteiligten, die an der Förderung und Unterstützung des Vereinszwecks interessiert sind

- Öffentlichkeitsarbeit, mit der die Bedürfnisse von MINT-Akteuren im Saarland einheitlich kommuniziert werden
- die Zusammenarbeit mit anderen relevanten Organisationen auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene, mit dem Ziel, aus der Zusammenarbeit Rückschlüsse für die eigene Arbeit der MINT-Akteure im Saarland zu ziehen
- Beteiligung an der wissenschaftlichen Diskussion über die Aus-, Fort- und Weiterbildung von Kindern und Jugendlichen im MINT-Bereich im Rahmen von selbst organisierten Arbeitsgruppen, Tagungen, Diskussions-, Bildungs-, Weiterbildungsveranstaltungen unter Beteiligung von Vertretern aus Wirtschaft, Bildung, Wissenschaft und Forschung, die durch ihre Spezial- und Detailkenntnisse den Zweck des Vereins fördern, und die Förderung solcher Maßnahmen
- Beschaffung von Mitteln wie Beiträgen, Umlagen, Spenden, Zuschüssen und sonstigen Zuwendungen sowie die Erwirtschaftung von Überschüssen und Gewinnen, jeweils zur Verwendung für die Zwecke gemäß Absatz 1.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(6) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

(7) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

(8) Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt zur Prüfung vorzulegen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede geschäftsfähige natürliche Person, jede Personenhandelsgesellschaft sowie jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts einschließlich rechtsfähiger Stiftungen werden.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Vorstandsmitglieder sind Mitglieder von Amts wegen.
- (4) Der Verein hat zudem fördernde Mitglieder.

Die fördernde Mitgliedschaft kann befristet werden, und zwar nicht nur bei Beginn, sondern auch noch während der fördernden Mitgliedschaft.

Über die Aufnahme fördernder Mitglieder, eine Befristung der jeweiligen fördernden Mitgliedschaft sowie die Höhe der Beiträge fördernder Mitglieder und deren Fälligkeit entscheidet der Vorstand.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - den Tod des Mitglieds
 - den Austritt des Mitglieds
 - die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Mitglieds
 - die Auflösung des Mitglieds
 - den Ausschluss des Mitglieds
 - den Verlust der Rechtsfähigkeit
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Der Austritt ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es trotz Abmahnung seine Pflichten als Mitglied nicht erfüllt oder in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des betroffenen Mitglieds. Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht, binnen eines Monats nach Zugang der Ausschlussentscheidung durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand Einspruch gegen den Ausschluss zu erheben.

Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung.

Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

- (4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil am Vereinsvermögen oder eine Beitragsrückerstattung.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern können Beiträge erhoben werden.
- (2) Über die Höhe etwaiger Beiträge der ordentlichen Mitglieder und deren Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung kann eine Beitragsordnung beschließen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus
- dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister
 - höchstens fünf Beisitzern.
- (2) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden und den Schatzmeister in der Weise, dass jeweils zwei der drei vorgenannten Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertretungsbefugt sind.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl angerechnet, gewählt.

Der Vorstand bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen.

- (5) Die Wahl des Vorstandes erfolgt en bloc.
Soweit ein stimmberechtigtes Mitglied widerspricht, wird einzeln gewählt.
- (6) Der Vorstand entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei ungültige Stimmen und Enthaltungen nicht mitgezählt werden.
Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (7) Abstimmungen des Vorstandes erfolgen per Handzeichen.
Soweit ein Mitglied des Vorstandes widerspricht, wird geheim abgestimmt.
- (8) Für Vorstandssitzungen gilt § 8 Absatz 3 entsprechend.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt.
- (2) Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung in Textform einzuberufen.
Die Einberufung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein in Textform bekanntgegebene Adresse (Postanschrift, Fax, Mail) gerichtet ist.
- (3) Mitgliederversammlungen sind in der Regel Präsenzversammlungen.
Der Vorstand kann jedoch bei der Einberufung der Mitgliederversammlung vorsehen, dass Mitglieder auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation an der Mitgliederversammlung teilnehmen und andere Mitgliederrechte ausüben können (hybride Mitgliederversammlung).
Die Mitgliederversammlung kann auch als rein virtuelle Mitgliederversammlung ohne physischen Versammlungsort stattfinden.
Soweit Mitgliederversammlungen in hybrider oder virtueller Form stattfinden, sind die Mitglieder in geeigneter Form darüber zu informieren, wie sie ihre mitgliedschaftlichen Rechte, insbesondere ihr Rede-, Antrags- und Stimmrecht, ausüben können.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom Schatzmeister geleitet.
Ist keiner der Vorgenannten anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung den Versammlungsleiter.

Seite 7 von 12

- (5) Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.
Zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist nichtöffentlich.
Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
- (7) Sowohl ordentliche Mitglieder als auch fördernde Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht.
- (8) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei ungültige Stimmen und Enthaltungen nicht mitgezählt werden.
Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
- (9) Über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen, wobei ungültige Stimmen und Enthaltungen nicht mitgezählt werden.
- (9) Abstimmungen erfolgen per Handzeichen.
Soweit ein stimmberechtigtes Mitglied widerspricht, wird geheim abgestimmt.
- (10) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter sowie vom Protokollführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern zu übermitteln ist.

§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
- (3) Für außerordentliche Mitgliederversammlungen gilt § 8 entsprechend.

§ 10 Rechnungsprüfer

- (1) Der vom Vorstand für das jeweilige Geschäftsjahr zu erstellende Rechnungsabschluss ist von zwei Rechnungsprüfern zu prüfen.
- (2) Für die Wahl und die Amtsdauer der Rechnungsprüfer gilt § 7 Absätze 4 und 5 entsprechend.
- (3) Zu Rechnungsprüfern können auch Nichtmitglieder bestellt werden.

§ 11 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

- (1) Die Auflösung des Vereins wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (2) Soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsbefugte Liquidatoren.
Dies gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grunde aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für
 - die Förderung von Wissenschaft und Forschung
 - die Förderung der Jugendhilfe
 - die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe
 - die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern,insbesondere die Förderung von MINT-Aktivitäten.

§ 12 Schlussbestimmungen

Sämtliche Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für alle Geschlechter.

Hiermit informieren wir die Mitglieder des Vereins zur Förderung von MINT -Aktivitäten im Saarland (MINT4Saar) über die Erhebung ihrer personenbezogenen Daten bei den Mitgliedern selbst (Art. 13 DSGVO) und durch Dritte (Art. 14 DSGVO) auf Veranlassung des Vereins zur Förderung von MINT -Aktivitäten im Saarland (MINT4Saar) sowie die ihnen nach den datenschutzrechtlichen Regelungen zustehenden Ansprüche und Rechte.

Verantwortlicher & Kontaktdaten:

Verein zur Förderung von MINT -Aktivitäten im Saarland (MINT4Saar) e.V.
c/o Susan Pulham (Vorsitzende)
htw saar
Waldhausweg 14
66123 Saarbrücken
E-Mail: vorstand@mint4saar.de

Datenschutzanfragen:

Sämtliche Anfragen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten oder die Ausübung Ihrer im Folgenden genannten Rechte richten Sie bitte per E -Mail, Fax oder Post an den o. g. Verantwortlichen.

Zwecke der vorliegenden Datenverarbeitungen:

Allgemeine Mitgliederverwaltung, Vertragsabwicklung, Bearbeitung von Anfragen und Auskunftserteilung, Kontaktaufnahme, Kommunikation, Versand von Newslettern und Informationen, Terminvereinbarung, Termindurchführung, Abrechnungen, Buchhaltung/ Rechnungswesen.

Zwecke der Datenverarbeitung aufgrund berechtigten Interesses des Verantwortlichen gemäß Art. 6

Abs. 1 S. 1 lit. f DSGVO :

Datensicherung und Datenarchivierung als technisch -organisatorische Maßnahmen zum Zwecke der Gewährleistung der Datenverfügbarkeit, -belastbarkeit und -wiederherstellbarkeit gem. Art. 32 Abs. 1 lit. b, c DSGVO; Anfertigung von Film - und Fotoaufnahmen auf Vereinsveranstaltungen zur Darstellung des Vereinsgeschehens auf unserer Homepage, im Internet, sonstigen Social-Media -Kanälen, Newslettern und in Printmedien.

Rechtsgrundlagen der Verarbeitung von personenbezogenen Daten:

Aufgrund einer Einwilligung des Mitglieds (Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. a DSGVO) und zur Erfüllung des Vertrags mit dem Mitglied (Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b DSGVO), zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung des Verantwortlichen (Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. c DSGVO), zur Wahrung eines berechtigten Interesses des Verantwortlichen/ eines Dritten, sofern nicht Interessen, Grundrechte und Grundfreiheiten des Mitglieds, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen (Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f DSGVO).

Rechtsgrundlagen der Verarbeitung besonderer Kategorien* von personenbezogenen Daten gemäß Art. 9

em. Art. 9

Abs. 1 DSGVO:

Es können in Einzelfällen auf Initiative des Mitglieds personenbezogene Daten gemäß Art. 9 Abs. 1 DSGVO von der betroffenen Person erhoben werden.

Die Verarbeitung ist in diesen Fällen nach Art. 9 Abs. 2 lit. b DSGVO zulässig.

[*besondere Kategorien sind Daten, aus denen die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, sowie

Seite 10 von 12

genetischen Daten, biometrischen Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Gesundheitsdaten oder Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung]

Datenempfänger, Kategorien von Datenempfängern, Auftragsverarbeiter:

Interne Abteilungen:

Vorstand, Mitglieder, Interessenten

Externe Auftragnehmer:

Kreditinstitute, Transportunternehmen, Finanzbehörden und weitere Behörden, an die personenbezogene Daten von Kunden übermittelt werden müssen.

Beabsichtigung der Datenübermittlung in Drittländern / internationale Organisationen:

Eine Datenübermittlung aufgrund des Einsatzes von einzelner Software (z. B. Videokonferenztools etc.) erfolgt oder ist beabsichtigt in die Vereinigten Staaten von Amerika. Es bestehen geeignete oder angemessene Garantien gem. Art. 46 DSGVO.

Dauer der Datenspeicherung:

Die Datenspeicherung erfolgt so lange, bis vorgenannte Zwecke erreicht sind und keine anderweitigen gesetzlichen Aufbewahrungsfristen die Speicherung vorschreiben.

Betroffenenrechte:

- Recht auf Löschung (Art. 17 DSGVO, § 35 BDSG)
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO)
- Recht auf Mitteilung bzgl. Berichtigung und Löschung (Art. 19 DSGVO)
- Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO)
- Recht auf Widerspruch (Art. 21 DSGVO, § 36 BDSG)
- Recht keiner ausschließlich auf einer automatisierten Verarbeitung beruhenden Entscheidung unterworfen zu werden/ Rechte bzgl. Profiling (Art. 22 DSGVO, § 37 BDSG)
- Recht auf Widerruf einer Einwilligung (Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. a DSGVO, Art. 9 Abs. 2 lit. a DSGVO), wobei die bis zum Widerruf erfolgte Datenverarbeitung davon unberührt bleibt.
- Recht zur Beschwerde gegenüber der zuständigen Aufsichtsbehörde (Art. 77 DSGVO): Unabhängiges Datenschutzzentrum Saarland, Fritz-Dobisch-Straße 12, 66111 Saarbrücken, Tel.: 0681 947810, Fax: 0681 / 94781 29, E-Mail: poststelle@datenschutz.saarland.de .

Gesetzliche Verpflichtung des Mitglieds zur Datenbereitstellung:

Nein, das Mitglied ist hierzu nicht verpflichtet.

Notwendigkeit der Datenbereitstellung für einen Vertragsschluss mit dem Verantwortlichen:

Die Datenbereitstellung ist für den Vertragsschluss mit dem Verantwortlichen erforderlich. Ohne die bereitgestellten Daten kann der Verantwortliche den Vertrag nicht ordnungsgemäß durchführen.

Herkunft der Daten:

Die Daten werden durch das Mitglied bereitgestellt oder sind frei abrufbar im Internet, auf Unternehmenswebseiten, Branchenverzeichnissen etc.

Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschl. Profiling gem. Art. 22 Abs. 1, Art. 4 Nr. 4 DSGVO:

Es erfolgt keine automatisierte Entscheidungsfindung.

Weiterverarbeitung der Daten zu anderen Zwecken:

Beabsichtigt der Verantwortliche, die personenbezogenen Daten zu anderen als zu den ursprünglichen Zwecken zu verarbeiten, wird das Mitglied im Voraus über diese Weiterverarbeitung, zugehörigen Zweck und alle weiteren maßgeblichen Angaben informiert.